

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/12/7 10b688/55

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.12.1955

Norm

ABGB §922

ABGB §939

ABGB §1435

Rechtssatz

Wollte man § 1435 ABGB neben den Vorschriften über die Gewährleistung anwenden, so würden die Gewährleistungsregeln und insbesondere die Normen über die Befristung der Gewährleistungsansprüche sowie vor allem auch die Vorschrift des § 929 ABGB ihren Anwendungsbereich verlieren.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 688/55

Entscheidungstext OGH 07.12.1955 1 Ob 688/55

Veröff: JBI 1956,365

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0024069

Dokumentnummer

JJR_19551207_OGH0002_0010OB00688_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at